



AMTSBLATT

71. Jahrgang

27. Dezember 2016

Nr. 29

INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Ankündigung über die Erhöhung der
Friedhofsgebühren 2017

S. 308

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Ankündigung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren

Die im Rahmen der Vorkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2019 vorgenommene vorläufige Berechnung ergab, dass sich die Friedhofsgebühren ab 1. Januar 2017 wie folgt verändern könnten:

Bisherige Gebühren in Klammern!

bis **ab**
2016 **2017**

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 4 Grabgebühren

	€	€
(1) Die Grabgebühren für Reihengräber (Einzelgräber) betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	(14,80)	17,50
(2) Die Gebühren für Wahlgräber betragen für alle Friedhöfe pro Jahr		
a) einfache Familiengräber (1 Grabstelle)	(37,--)	43,80
b) Familiengräber (2 Grabstellen)	(74,--)	87,70
c) Gräber am Weg (1 Grabstelle)	(55,50)	65,70
d) Gräber am Weg (2 Grabstellen)	(111,--)	131,50
e) Heckengräber (2 Grabstellen)	(111,--)	144,60
f) Wandgrab (1 Grabstelle)	(55,50)	65,70
g) Wandgrab (2 Grabstellen)	(111,--)	131,50
h) Wandgrab alter Teil (2 Grabstellen)		157,80
i) Grüfte (6 Särge)	(443,90)	525,90
j) Urnenerdgräber (4 Urnen)	(37,--)	43,80
k) Urnenwandnischen (4 Urnen)	(148,--)	175,30
l) Kolumbariumsnischen (2 Urnen)	(111,--)	131,50
m) Kindergrab		21,90
(3) Die Grabgebühr einschließlich Grabpflege für ein Einzelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt pro Jahr	(101,70)	120,50
(4) Für das Fetengrab wird keine gesonderte Grabgebühr festgesetzt.		

§ 5 Bestattungsgebühren

	€	€
(1) Für die bei der Erdbestattung eines Erwachsenen regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:		
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	(130,--)	137,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	(52,--)	48,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	(408,--)	409,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	(417,--)	451,00
e) Verwaltungsgebühr		<u>144,00</u>
Regelbestattungsgebühr für Erwachsene	(1007,--)	1.189,00
	€	€
(2) Für die bei der Erdbestattung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:		
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	(130,--)	68,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	(52,--)	48,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	(196,--)	183,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	(208,--)	225,00
e) Verwaltungsgebühr		<u>144,00</u>
Regelbestattungsgebühr für Kinder von 1 bis 12 Jahre	(586,--)	688,00
	€	€
(3) Für die bei der Erdbestattung von Kindern unter 1 Jahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:		
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	(130,--)	68,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	(52,--)	48,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	(98,--)	106,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	(104,--)	129,00
e) Verwaltungsgebühr		<u>144,00</u>
Regelbestattungsgebühr für Kinder unter 1 Jahr	(384,--)	495,00
(4) Erbringt die Stadt nicht alle durch die Regelbestattungsgebühren gem. Abs. 1 bis 3 abgegoltenen Leistungen, so werden die Gebühren für die tatsächlich erbrachten Einzelleistungen erhoben.		
	€	€
(5) Für die Erdbestattung einer Totgeburt, einer Fehlgeburt, von Feten und Embryonen in einem Wahlgrab oder Reihengrab wird eine Gebühr von erhoben	(160,--)	227,00

	€	€
(6) Für die bei einer Urnenbestattung regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:		
a) Aufbahrung der Urne	(47,--)	27,00
b) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw) zur Urnenbestattung	(120,--)	152,00
c) Öffnung und Schließung eines Urnenwandgrabes oder einer Kolumbariumsnische	(72,--)	117,00
d) Durchführung einer Bestattungsfeier	(269,--)	228,00
e) Verwaltungsgebühr		<u>144,00</u>
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Erdgräbern (Summe Buchstaben a, b,d und e)	(436,--)	551,00
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Urnenwandgräbern oder Kolumbariumsnischen (Summe Buchstaben a, c, d und e)	(388,--)	516,00
Bei der Urnenbestattung beträgt die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	(200,--)	195,00
(7) Bei der gleichzeitigen Bestattung von Familienangehörigen in einem Grab ermäßigen sich die Gebühren gemäß Abs. 1 bis 3 für die zweite und jede weitere Leiche um die Hälfte. Wird ein Kind mit bestattet, so werden die Gebühren für die Erwachsenen voll, für das Kind zur Hälfte berechnet. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, so entfallen die Gebühren für das Kind		
	€	€
(8) Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:		
1. Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist)		
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	(1.430,--)	1.673,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	(1.430,--)	1.673,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	(1.022,--)	1.497,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	(408,--)	906,00
2. Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)		
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	(968,--)	1.255,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	(968,--)	1.255,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	(808,--)	1.079,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	(160,--)	762,00
3. Verlegung von Urnen		
a) im gleichen Friedhof	(336,--)	455,00
b) innerhalb der Stadt	(336,--)	455,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	(154,--)	342,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	(105,--)	308,00
e) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab	(56,--)	211,00

4.	Tieferlegung von Leichen	(472,--)	411,00
5.	Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	(64,--)	60,00
6.	Exhumierung und Wiederbestattung im gleichen Grab	(1.430,--)	1.673,00
7.	Beisetzung von Körperteilen	(160,--)	227,00
8.	Beisetzung in einer Gruft einschließlich reinigen der Gruft	(1.027,--)	1.061,00
9.	Bereitstellung einer Lautsprecheranlagen	(37,--)	40,00
10.	Gestellung eines Kranzständers am Grab		
	- großer Kranzständer	(17,--)	20,00
	- kleiner Kranzständer	(10,--)	10,00
11.	Sarg nach Bestattung absenken	(32,--)	35,00
12.	Zuschlag für Sargübergröße (über 200 cm)	(61,--)	65,00
13.	Kühlung einer Leiche pro Tag		
	a) im Klinikum	(42,--)	
	a) im Kühlraum des Leichenhauses	(26,--)	30,00
	b) in der Kühlbox	(32,--)	35,00
14.	Benutzung des Verabschiedungsraumes je angefangene Std.	(40,--)	40,00
15.	Sarg öffnen beim Abschied im Verabschiedungsraum	(40,--)	40,00
16.	Benutzung der Aussegnungshalle ohne nachfolgende Bestattung	(150,--)	185,00
17.	Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus des Klinikums ohne Aufbahrung und nachfolgende Bestattung in einem Rosenheimer Friedhof	(67,--)	75,00
18.	Transport von Blumen und Kränze zum Grab und Aufstellen von Erdkiste, Einwurfschaufel und Weihwasser		25,00
(9)	Zu der Bestattungsgrundgebühr gemäß Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bzw. zu dem Grundbetrag der an ihre Stelle tretenden Gebühren gemäß Abs. 4 wird ein Zuschlag von 25% erhoben, wenn städtisches Personal auf Veranlassung der Hinterbliebenen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr tätig wird.		

§ 6 Sonstige Gebühren

	€	€	
An sonstigen Gebühren werden erhoben:			
1.	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts mit Graburkunde	(22,--)	25,00
	Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten	(14,--)	20,00
2.	Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grabnutzungsberechtigten und seiner Angehörigen		
	a) in Grüften	(120,--)	120,00
	b) in anderen Gräbern	(60,--)	60,00
3.	Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung	(11,--)	11,00
4.	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	(40,--)	40,00
5.	Genehmigung einer Bestattung außerhalb der allgemeinen Beerdigungszeiten	(40,--)	40,00
6.	Beglaubigung der Anordnung zur Feuerbestattung	(8,--)	8,00
7.	Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	(8,--)	8,00
8.	Genehmigung von Grabmälern	(35,--)	40,00
9.	Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	(35,--)	40,00
10.	Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen Fällen	(4,-- bis 100,--)	4,00 bis 100,00
11.	Aufbewahrung einer Urne länger als 1 Woche, pro Verlängerungswoche	(22,--)	
	Aufbewahrung einer Urne länger als 4 Wochen, pro Verlängerungswoche		25,00
12.	zusätzlicher Träger bei Sargbestattung pro Person		50,00
13.	Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof am Kapuzinerkloster		60,00
14.	Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof Aising		65,00